

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Rathweiler
über das Anbringen von Hausnummern
vom 23. April 1975

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat der Ortsgemeinderat am 17. Januar 1975 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der dafür von der Ortsgemeinde festgesetzten Hausnummer - auch bei Änderungen - zu versehen und das Nummernschild in ständig lesbarem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Schilder sind von der Straße her gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind weiße Schilder von 12 cm Höhe mit schwarzen 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummernschilder oder Leuchtschilder sind zulässig. Andere Ausführungen können zugelassen werden.
- (4) Bei Änderungen der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen, daß sie leicht lesbar bleibt.
- (5) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- (6) Wird durch Maßnahmen der Ortsgemeinde eine Ummumerierung erforderlich, so ist die Ortsgemeinde verpflichtet, die neuen Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen.

§ 2

Zwangsmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 1 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahnet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathsweiler, den 23. April 1975

gez. Ortsbürgermeister